



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

36. Jahrgang	Herzogenrath, den 10.01.2013	Nummer: 01
--------------	------------------------------	------------

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2013

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Aachen, den 08. Januar 2013
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
0221/1474106

Flurbereinigung Boscheln
Aktenzeichen: 33.44 – 14 01 2

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten

von Freitag, den 01.02.2013 bis Freitag, den 01.03.2013
jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Zimmer 2066 (2. Etage) der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus.

Des weiteren kann der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen

am Mittwoch, dem 06.02.2013 und am Mittwoch, dem 27.02.2013
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Marktplatz 20, 52531 Übach-Palenberg

eingesehen werden.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ff.), als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten auch postalisch eine Einladung zu dem Auslegungstermin und einen sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Für die Rechte der Nebenbeteiligten haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheinträge festgestellt werden. Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Auslegungstermin nicht unbedingt erforderlich.

Während des Auslegungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer

Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2013

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße"**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/24 "Ruifer Straße" gemäß § 13 a BauGB und in seiner Sitzung am 29.11.2012 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 beschlossen.

Das Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.01.2013 bis einschließlich 18.02.2013 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 21.12.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

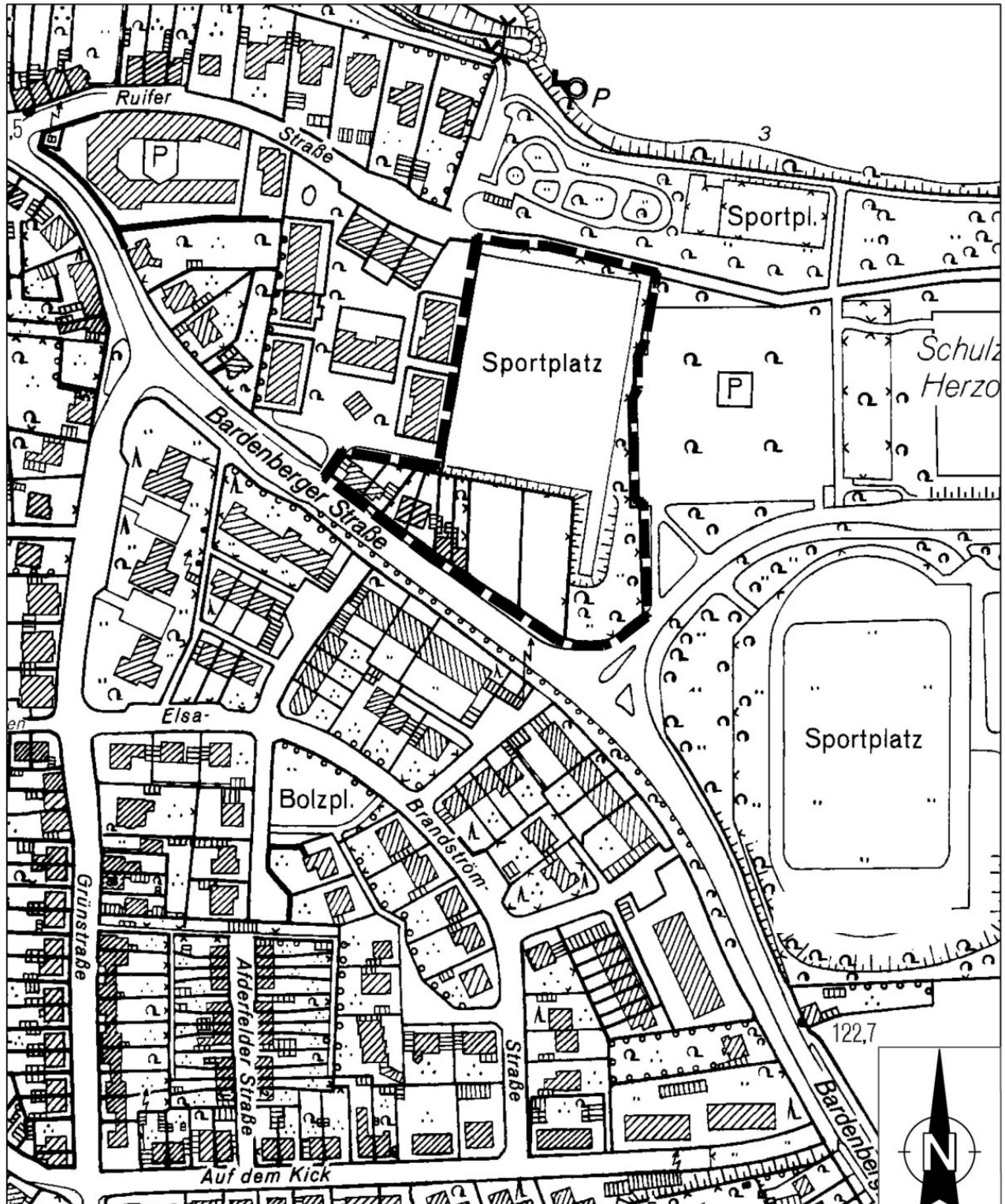
Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/24 - 2. Änderung "Ruifer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath